

Verordnung über die Tagesschule Heimberg (VTSH)

vom 8. Dezember 2025

Gestützt auf nachstehende Grundlagen erlässt der Gemeinderat Heimberg folgende

Verordnung über die Tagesschule Heimberg (VTSH)

- Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 19. März 1992
- Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008
- Schulreglement vom 28. Februar 2022
- Konzept Tagesschule Kindergarten und Schulen Heimberg vom 15. September 2008
- Funktionendiagramm Bildung Heimberg vom 27. Januar 2025

Gegenstand

Art. 1

¹ Diese Verordnung legt die Einrichtung und Ausgestaltung der Tagesschule der Einwohnergemeinde Heimberg sowie die Anstellungsbedingungen des Personals fest.

² Sie regelt die Aufgaben des in der Tagesschule tätigen Personals.

³ Sie legt Abläufe fest und weist Kompetenzen zu.

⁴ Sie regelt die Berechnung der Gebühren.

I. Angebot

Zweck

Art. 2

Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler werden ausserhalb der Unterrichtszeiten gemäss dieser Verordnung betreut.

Begriff

Art. 3

¹ Im Kanton Bern sorgt die Tagesschule für die Betreuung der Kindergarten- und Schulkinder ausserhalb der Unterrichtszeit. Tagesschulangebote unterstützen Eltern dabei, Beruf und Familie zu vereinbaren.

² Das Angebot ist aufgeteilt in Module, die einzeln bezogen werden können.

Umfang und Inhalte

Art. 4

¹ Das Tagesschulangebot umfasst die Betreuung der Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler in der Zeit von 6.45 – 8.15 Uhr und 11.55 – 18.00 Uhr, ergänzend zum Unterricht.

² Die Betreuung wird während der Schulzeit von Montag bis Freitag gewährleistet. In den Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

³ Schwerpunkte der Betreuung sind die gemeinsamen Mahlzeiten, Freizeitaktivitäten sowie die Begleitung der Hausaufgaben.

⁴ Belegungen unter 6 Schülerinnen und Schüler bedürfen einer Zustimmung der Abteilungsleitung Bildung.

Betreuungsgruppen

Art. 5

¹ Das Verhältnis zwischen Betreuten und Betreuungspersonen wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|-------------------------------|----------------------|
| a. für bis 10 Teilnehmende | 1 Betreuungsperson |
| b. für 11 bis 20 Teilnehmende | 2 Betreuungspersonen |
| c. ab 21 Teilnehmende | 3 Betreuungspersonen |
| d. für weitere Teilnehmende | analoge Fortsetzung |

² Für die Betreuung von Schülerinnen und Schüler mit besonderen Betreuungsbedürfnissen können zusätzliche Betreuungspersonen eingesetzt werden.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

Bildungskommission **Art. 6**

¹ Die Bildungskommission beantragt beim Gemeinderat Änderungen und Anpassungen des Konzeptes und der Verordnung über die Tagesschule Heimberg.

² Sie ist insbesondere zuständig für:

- strategische Ausrichtung der Tagesschule
- Ausschlüsse von Kindergartenkindern sowie Schülerinnen und Schülern gemäss Artikel 28 Volksschulgesetz

³ Einzelne Aufgaben können an Mitglieder der Bildungskommission delegiert werden.

Abteilungsleitung Bildung **Art. 7**

¹ Die Abteilungsleitung Bildung führt die Tagesschulleitung personell und fachlich und verantwortet insbesondere:

- Genehmigung der Pensen für das Betreuungspersonal
- Wahrnehmen der Aufsicht über die Tagesschule inklusive der Kontrolle der Zuweisung des Betreuungsfaktors für Kinder mit besonderen Betreuungsanforderungen
- Entscheidung betr. Öffnungszeiten vor Ferien und Feiertagen sowie bei Ausnahmen von den Blockzeiten (unterrichtsfreie Halbtage)
- Zusammenarbeit mit Volksschule und Gemeindeverwaltung
- Entgegennahme der jährlichen Berichterstattung der Tagesschulleitung

Tagesschulleitung **Art. 8**

¹ Die Tagesschulleitung verfügt über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung.

² Die Tagesschulleitung ist insbesondere zuständig für:

- Pädagogische, fachliche und personelle Leitung der Tagesschule
- Organisation und Leitung des Betriebs der Tagesschule
- Einteilung der angemeldeten Kinder
- Dispensationen von vertraglichen Verpflichtungen und den vorzeitigen Austritt von vereinbarten Betreuungseinheiten
- Entscheid über den Gebührenerlass in Krankheitsfällen ab dem 6. aufeinanderfolgenden Krankheitstag der entschuldigten Abwesenheit
- Überwachung von Sicherheits- und Hygienevorschriften
- Qualitätssicherung
- Erstellen und Verwalten des Budgets
- Jährliche Berichterstattung gegenüber Gemeinderat, Bildungskommission und Abteilungsleitung Bildung
- Abrechnung Kanton

Vernetzung mit der Bildungskommission, der Schulleitung Volksschule, dem Schulbetrieb, der Gemeinde und der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern.

Betreuungspersonen **Art. 9**

Die Betreuungspersonen stellen unter der Führung der Tagesschulleitung den Betrieb der Tagesschule sicher. Ihre Aufgaben-, Kompetenzen- und Verantwortungsbereiche werden im individuellen Stellenbeschrieb aufgeführt.

Küchenpersonal **Art. 10**

Das Küchenpersonal stellt die Herstellung der Mittagsmahlzeiten sicher. Ihre Aufgaben-, Kompetenzen- und Verantwortungsbereiche werden im individuellen Stellenbeschrieb aufgeführt.

Administration

Art. 11

Die Tagesschule wird durch das Sekretariat Abteilung Bildung administrativ unterstützt.

III. Personelles

Anstellungsbedingungen

Art. 12

Das Personal der Tagesschule wird nach den Bestimmungen der Personalvorschriften der Gemeinde Heimberg angestellt.

IV. Aufnahme und Kündigung von Kindergartenkindern sowie Schülerinnen und Schülern

Anmeldung und Aufnahme

Art. 13

¹ Die Anmeldung erfolgt digital oder schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bis zum festgelegten Anmeldetermin. Die Anmeldung ist in der Regel für ein Schuljahr verbindlich.

² Grundlage für die Aufnahme ist die unterschriebene Betreuungsvereinbarung der Tagesschulleitung sowie der Erziehungsberechtigten.

³ Anmeldungen können nach Genehmigung durch die Tagesschulleitung auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden. Eine unterjährige Aufnahme ist nur möglich, sofern die Betreuungseinheiten über genügend Kapazität verfügen.

Änderung Betreuungsmodule

Art. 14

¹ Eine Änderung der Betreuungsvereinbarung (Buchung weiterer Module, Abmeldung einzelner Module) ist in begründeten Fällen, wie z.B. bei der Änderung des Stundenplanes der Schule, möglich und wird auf Gesuch der Erziehungsberechtigten durch die Tagesschulleitung geprüft.

² Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler, welche die Tagesschule besuchen, können zusätzlich für einzelne Betreuungseinheiten angemeldet werden, wenn dies organisatorisch möglich ist.

Kündigung

Art. 15

¹ Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler können per Semesterende von der Teilnahme an der Tagesschule abgemeldet werden. Die Kündigung hat bis spätestens 30. November auf Ende Januar (Semesterende) schriftlich an die Tagesschulleitung zu erfolgen.

² Bei Wegzug gilt eine Kündigungsfrist von zwei Monaten, jeweils auf Ende des Monats.

V. Finanzielles

Gebührenpflicht

Art. 16

Das Tagesschulangebot ist eine gebührenpflichtige Leistung.

Gebühren

Art. 17

Die Gebühren für die vereinbarten Betreuungsstunden richten sich nach den Bestimmungen der Tagesschulverordnung des Kantons Bern, Artikel 10 bis 17.

*Erhebung der
Gebühren*

Art. 18

¹ Die Betreuungs- und Mahlzeitengebühren werden monatlich in Rechnung gestellt.

² Die Gemeinde Heimberg kann bei Zahlungsverzug (nach erfolgloser 2. Mahnung) ein ordentliches Betreibungsverfahren einleiten. Auf das kommende Schuljahr kann die Gemeinde Heimberg einen erneuten Vertragsabschluss mit den Eltern ablehnen.

Gebührenerlass

Art. 19

¹ Abwesenheiten der Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler haben grundsätzlich keinen Erlass der Betreuungs- und Mahlzeitengebühren zur Folge.

² In Krankheitsfällen ab dem 6. aufeinander folgenden Krankheitstag der entschuldigten Abwesenheit werden Betreuungs- und Mahlzeitengebühren durch die Tagesschulleitung auf Gesuch hin erlassen.

³ Bei schulisch bedingten Abwesenheiten (Ausflügen) wird das Mittagessen zurück-erstattet. Ausfälle bedingt durch Schulentwicklungstage und Ferien- sowie Lager-wochen der Schule werden bei fristgerechter Abmeldung nicht in Rechnung gestellt.

⁴ Bei Abwesenheiten gemäss Art. 28 des Volksschulgesetzes (disziplinarische Massnahmen) werden die Betreuungs- und Mahlzeitengebühren erlassen.

*Gebühr für die
Mahlzeiten*

Art. 20

¹ Die Gebühr für die Mahlzeiten ist zusätzlich zur Gebühr für die Betreuung zu entrichten.

² Die Kosten für ein Frühstück betragen für Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler CHF 2.50, für ein Mittagessen CHF 9.00 und für ein Zvieri CHF 2.00.

³ Die Kosten für ein Mittagessen für Gäste betragen CHF 10.00.

⁴ Die Kosten für ein Mittagessen für das Betreuungs- und Küchenpersonal betragen CHF 5.00.

Gebührenansatz

Art. 21

Wird der Gebührenansatz für die Betreuung durch den Kanton angepasst, gelten die neu berechneten Beiträge jeweils ab dem 1. August des laufenden Jahres.

*Rechnung-stel-
lung und
Inkasso*

Art. 22

¹ Die Gebühren für die bestellte Betreuung und für die Mahlzeiten werden mit der Rechnungsstellung fällig. Das Sekretariat Abteilung Bildung ist für die Rechnungsstellung zuständig.

² Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

³ Die Abteilung Finanzen ist für die Buchführung und für das Inkasso zuständig.

⁴ Es gelten die Inkassobestimmungen des Gebührenreglements der Gemeinde Heimberg.

Versicherungen

Art. 23

¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben zu ihren Lasten eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.

² Krankheit und Unfall sind durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu versichern.

³ Die Tagesschule haftet nicht für beschädigte oder verlorengegangene Gegenstände.

⁴ Auf dem Hinweg zum Schulort und dem Rückweg vom Schulort nach Hause stehen die Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler unter der Verantwortung der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 24

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

VII. GENEHMIGUNG

Diese Verordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 08.12.2025 genehmigt. Sie ersetzt die Verordnung vom 23.03.2015.

GEMEINDERAT HEIMBERG

Andrea Erni Hänni
Gemeindepräsidentin

Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber